

öffentlichen Niederlagen zum Bedrucken und zur weiteren Verarbeitung zu Decken für die Ausfuhr gestattet.

Während bisher den Unternehmern von Eisenbahnbauten in Brasilien zollfreie Einfuhr der über See bezogenen Schienen, Maschinen &c. gewährt wurde, ist denselben diese Vergünstigung durch das neue brasilianische Staats-Gesetz entzogen worden.

Russland.

Zollbehandlung verschiedener Artikel.
(Mon. off. du comm. No. 80 und Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 9.)

Gebrannter Gips, pulverisirter Alabaster und schwefelsaurer Kalk (Gips), welche als Präzipitat zubereitet sind, fallen unter Art. 7 §. 3 des Zolltarifs (7 Kopeken das Pud).

Kupferwalzen für Zeugdruckfabriken fallen unter Art. 161 des Tarifs (3,30 Rubel das Pud).

Kleidungsstücke, nicht gestrickte, jedoch aus gestricktem Stoff geschnitten und genäht mit oder ohne Auspuß, fallen nach dem Wortlaut des Zolltarifs unter die entsprechenden Paragraphen des Art. 219 zu 1,30 bis 15 Rubel das Pfund; nur Kleidungsstücke, welche in geflochtenen oder gestrickten Fabrikaten bestehen, sind unter Art. 199 zu 1,10 Rubel das Pfund, Art. 209 zu 55 Kopeken das Pfund und Art. 213 zu 40 Kopeken das Pfund zu subsumiren.

Stifketten, selbst in Form von Umschlägen, gehören zu Art. 183, §. 5 (6,60 Rubel das Pfund).

Baumwollene Kämmlinge, unter Art. 91 des Tarifs zu 1,20 Rubel das Pud begriffen und der Watte gleichgestellt, sind nur dann als solche zu behandeln, wenn sie letztere ersetzen können; alle sonstigen Baumwollenkämmlinge fallen ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit unter Art. 24 (frei oder 40 bzw. 45 Kopeken das Pud.)

Metallplatten, welche in der Konfektion von Frauenkleidern verwendet werden und mit einem Gewebe oder grobem Band überspannt sind, werden dem mit irgend welchem Stoff überzogenen Messingdraht gleichgestellt und entrichten den Zoll je nach dem Metall, gemäß den entsprechenden Paragraphen des Art. 168 des Tarifs, d. J. solche von Eisen und Stahl 2,75 Rubel für das Pud und die von Kupfer 3,30 Rubel das Pud.

Dem Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft zu Berlin ist von der Direktion der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn ein Schreiben zugegangen, welches wie folgt lautet:

In sehr vielen Fällen setzen die Versender der Waaren nach Polen und Russland, wegen Unkenntniß der russischen Zollvorschriften, sich selbst und die Empfänger nicht unbedeutenden Verlusten aus.

Diese Unkenntniß der russischen Zollvorschriften bezieht sich hauptsächlich auf die mangelhafte Adressirung der Zollbegleitpapiere.

Im Falle, daß die Sendung unter der Adresse einer Privatperson oder von Kaufleuten, die nicht Spediteure sind, anlangt, welche am Orte, wo die Verzollung stattfinden soll, nicht ansässig sind, oder aus anderen Gründen die Zollbereinigung nicht persönlich besorgen können, so muß seitens des Adressaten, einem der Zollkammer akkreditirten Spediteur eine notarielle Vollmacht zur Zollvereinigung des Gutes ertheilt werden, widerigenfalls zur Verzollung der Sendung unbedingt nicht vorgeschritten werden kann.

In der Regel sind zur Durchführung der bezüglichen Manipulationen mehrere Tage erforderlich, zumal wenn der Adressat am Verzollungsorte nicht ansässig ist; das russische Zollgesetz bestimmt aber für länger als 3 Tage auf dem Zollboden lagernde Güter ein ziemlich hohes Lagergeld und für Einreichung der Zolldeklaration nach Verlauf von 5 Tagen vom Ankunftsstage der Sendung an gerechnet, eine Accidenzstrafe von 10 p.C. des auf die Ware entfallenden Zolles, welche beiden Gebühren unmöglich den Empfänger belasten, jedoch bei der besagten Adressirungsweise der Frachtbriefe sich kaum vermeiden lassen.

Es kann ferner, sobald das Gut die russische Grenze überschritten hat, der Absender ohne Zustimmung des im Zoll-dokumente genannten Empfängers über das Gut nicht disponieren.

Die von uns anlässlich vieler Reklamationen wegen Rücksendung der auf dem hiesigen Zollboden unverzollt lagernden Güter gemachte Erfahrung hat uns überzeugt, daß diese Zollvorschrift von einer gewissen Classe der hiesigen Händler geradezu als eine Einkommensquelle angesehen und in einer Weise ausgebaut wird, welche das Vertrauen der Versender zu den hiesigen Handelsbeziehungen vollständig zu erschüttern vermag und demnach auch auf den hiesigen Importverkehr nachtheilig rückwirkt. Beispieleweise kommen Fälle vor, wo die im Zollfrachtbrief genannten Adressaten die Sendung auf der Zollkammer unverzollt lagern lassen, bis sie endlich vom Versender durch ein gewisses Abfinden zur Ertheilung der zur Rückbeförderung der Sendung nötigen Cession ihres Eigenthumsrechts als Adressaten bewegt werden.

Behufs Wahrung der Versender vor dergleichen Unzuträglichkeiten und behufs Hebung des allgemeinen Verkehrs, haben wir auf den Stationen, wo Zollämter existiren, namentlich in Alexandrowo, Sosnowice, Granica und Warschau unsere eigenen Commerciellen Agenturen eröffnet, deren Aufgabe ist, die unter unserer Adresse anlangenden Zollgüter schleunigst zu bereinigen und dem angezeigten Empfänger zuzuführen, andererseits aber das Interesse der Versender rücksichtlich des Depositionsrechtes über die Sendung in Schutz zu nehmen. Um jedoch die Zollformalitäten durch diese Commerciellen Agenturen vollziehen zu lassen, ist es unbedingt nothwendig, daß die Frachtbrief-Adressen folgendermaßen ausgestellt werden: „An die Warschau-Wiener resp. Warschau-Bromberger Eisenbahn für N. N. event. zur weiteren Beförderung nach Station N. für N. N.“

Unter Bezugnahme auf § 51 Punkt 6 der besonderen Bestimmungen zum Deutsch-Polnischen Verband-Tarif, wonach auf den betreffenden Frachtbriefen der Vermittler zur Vollziehung der Zollformalitäten angegeben werden muß, beehren wir uns, die geehrte Handelskammer ergeben zu ersuchen, gefälligst das Publikum in entsprechender Weise auf oben erwähnte Zollvorschriften aufmerksam machen zu wollen.

(Hand.-Gew.-Ztg.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarif-Entscheidungen des Schatzamts.

Nr. 6626. Masken von Eisendrahtgewebe, zur Darstellung des menschlichen Antlitzes bemalt und von der Art, wie sie auf Maskenbällen &c. getragen werden, sind als Eisenwaren und nicht als Galanteriewaren anzusprechen.

Nr. 6628. Baum- (Garten-) Messer fallen, da sie auch zu anderen Zwecken, zu denen gewöhnliche Taschenmesser gebraucht werden, Verwendung finden, nicht unter die „Messer-schmiedewaren“, sondern unter die Kategorie „Taschenmesser aller Art“ (50 p.C. vom Werth).

Nr. 6631. Abschnitte oder Stücke von zugerichteten Pelzhäuten sind nicht als „Absölle“ anzusehen, sondern wie „zugerichtete Pelzhäute“ zu behandeln.

Nr. 6638. Toiletten-Essig (eine Mischung von über 72 p.C. Alkohol mit einer geringen Menge Essigsäure und etwas Parfümerien), der hauptsächlich in Verbindung mit dem Bade Verwendung findet, ist nicht als Parfümerie-Artikel, sondern als alkoholische Mischung anzusprechen (Zollsatz 2 Dollars pro Gallon Alkohol und 25 p.C. vom Werth.)

Nr. 6651. Doppelchromsaures Natron unterliegt demselben Zollsatz wie doppelchromsaures Kali (3 Cents das Pfund).

Nr. 6653. Mantel von Matelassé-Tuch, einem Fabrikat aus Seide, Wolle oder Kammgarn und Baumwolle, sind ohne Rücksicht auf die in dem Fabrikat enthaltene Menge Wolle mit 45 Cents für das Pfund und 40 p.C. vom Werth zu verzollen (Mantel, ganz oder theilweise von Wolle &c.) Seitene Kleidungsstücke sind in dem bestehenden Tarif nicht besonders vorgesehen.